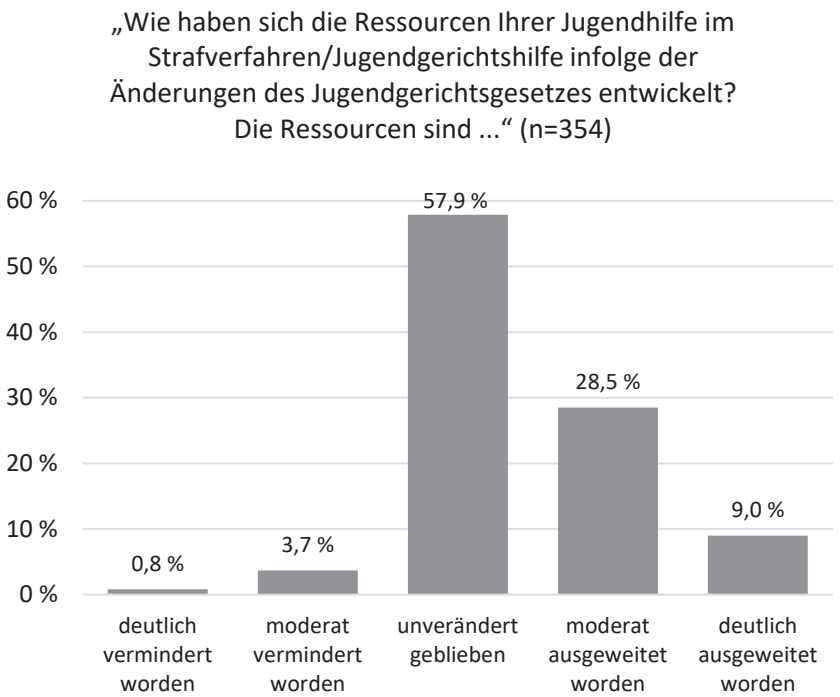


IX. Bewertung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz

Die Neuregelungen im JGG wurden in den Stellungnahmen von Vertreter:innen aus den Bereichen der Wissenschaft und der Fachverbände und -vereinigungen weitgehend begrüßt, auch wenn einzelne Regelungen durchaus umstritten waren (vgl. I.). Die nachfolgenden Abschnitte widmen sich der Bewertung der Neuregelungen im JGG, die mitunter einen Zuwachs an Aufgaben mit sich brachten.

Abb. 22: Entwicklung der Ressourcen infolge der JGG-Änderungen



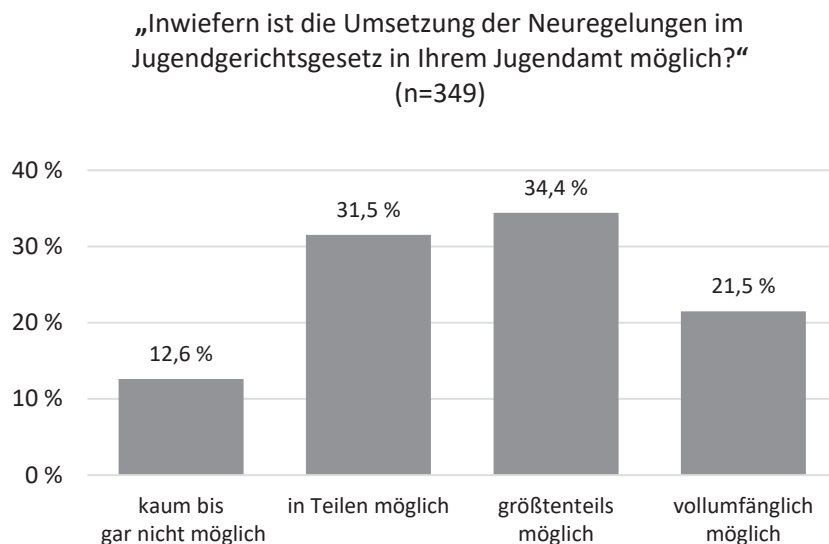
Die Ressourcen der Jugendhilfen im Strafverfahren sind infolge der Änderungen im JGG in knapp drei Fünfteln (57,9 %) der Jugendämter unverändert geblieben. Von moderaten (28,5 %) oder deutlichen (9,0 %) Ausweitungen der Ressourcen berichten knapp zwei Fünftel der Jugendämter. Vor-

wiegend handelt es sich bei den erhöhten Ressourcen um Stellenzuwächse (vgl. III. 2. b)). Eine deutliche (0,8 %) oder moderate (3,7 %) Verminderung der Ressourcen ist ein eher seltenes Phänomen (s. Abb. 22).

1. Die Umsetzung der Neuregelungen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren

Insgesamt geben nur rund ein Fünftel der JuhiS (21,5%) an, die Neuregelungen vollumfänglich umsetzen zu können. Die verbleibende Mehrheit der Jugendämter (78,5 %) können somit die Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz zum Zeitpunkt der Befragung (Juli bis Oktober 2022) nicht vollumfänglich umsetzen. Innerhalb dieser Gruppe bestehen erhebliche Unterschiede: Während immerhin 34,4 Prozent die JGG-Reform größtenteils und weitere 31,5 Prozent in Teilen umsetzen können, geben 12,6 Prozent an, dass die Umsetzung der JGG-Reform kaum bis gar nicht möglich ist (s. Abb. 23).

Abb. 23: Möglichkeit der Umsetzung der JGG-Neuregelungen 2019



Aus Sicht der Jugendämter sind die häufigsten Gründe (Mehrfachauswahl möglich), weshalb eine Umsetzung der Neuregelungen nicht vollumfäng-

lich möglich ist,²⁸⁵ eine fehlende Kenntnis oder Berücksichtigung der Neuregelungen durch andere Akteure (60,4 %), fehlende Ressourcen (59,4 %) und eine fehlende Kooperation bzw. Informationsübermittlung durch andere Akteure (52,8 %) (s. Abb. 24). Angesichts der fast durchgängig als gut bis sehr gut bewerteten Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Kontext von Jugendstrafverfahren (vgl. V. 1., 2.) werfen diese Angaben erneut die Frage auf, ob unterhalb dieser allgemeinen positiven Kooperationsbewertungen nicht doch noch erhebliche Abstimmungsschwierigkeiten und Konflikte auf der konkreten Praxisebene bestehen. Möglich wäre aber auch, dass die Umsetzung der JGG-Neuregelungen und eventuell dabei auftretende Probleme und Schwierigkeiten von den JuhiS als nicht übermäßig relevant für ihre Arbeit insgesamt betrachtet werden, so dass die Gesamtbewertung der Zusammenarbeit hiervon nur wenig beeinflusst wird.

Demgegenüber nehmen die Folgen der Corona-Pandemie (36,3 %), fehlende Fort- und Ausbildungsmöglichkeiten (12,8 %), unbesetzte (13,9 %) oder abgebaute (3,4 %) Stellen sowie häufig wechselnde Mitarbeiter:innen (8,7 %) eine eher untergeordnete Rolle dafür ein, weshalb nicht alle Neuregelungen vollumfänglich umgesetzt werden können (s. Abb. 24).

In eine ähnliche Richtung weisen auch die Ergebnisse einer an alle Teilnehmenden gerichteten offenen Frage zur Benennung der drei Hauptschwierigkeiten bei der Umsetzung der JGG-Neuregelungen.²⁸⁶ „Kooperationen mit anderen Akteuren“ wurde hierbei am häufigsten als Hauptschwierigkeit genannt.²⁸⁷ Im Rahmen der offenen Antworten bestand auch die Möglichkeit, die Art der Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Neuregelungen zu benennen. Diese reichen von „unbesetzten Stellen in der Staatsanwaltschaft und bei Gericht“, „personellen Engpässen bei der Polizei“ oder „Kooperationstreffen erfolgen nicht in der notwendigen Häufigkeit“ über „unterschiedliche Vorstellungen der Akteure“ und „mangelnde Kenntnis der Neuregelungen bei Staatsanwaltschaft

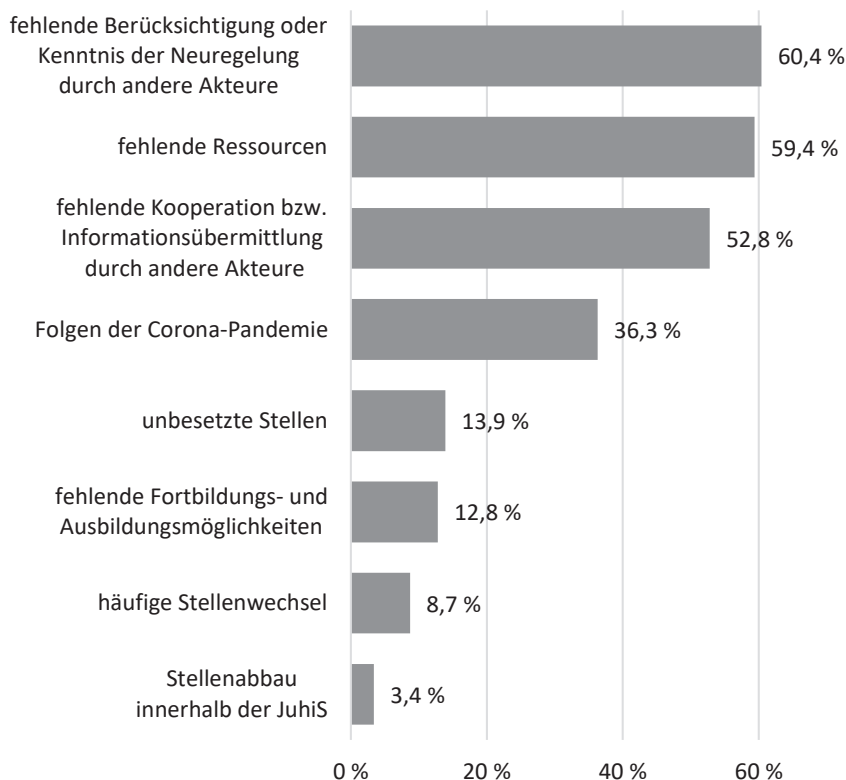
285 Die Prozentzahlen beziehen sich auf den Anteil an den JuhiS, die angeben, die Neuregelungen nicht vollständig umsetzen zu können (n=271).

286 Die Frage lautete: „Wo sehen Sie die Hauptschwierigkeiten bei der Umsetzung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz? Bitte nennen Sie maximal die drei wichtigsten Schwierigkeiten“. Diese Frage konnte anhand von drei offenen Antwortfeldern beantwortet werden. Das erste Antwortfeld füllten 180 JuhiS aus, das zweite 163 JuhiS und das dritte 78 JuhiS. Die offenen Antworten wurden gruppiert, um ähnliche Hauptschwierigkeiten zusammenfassen zu können.

287 Im ersten Eingabefeld wurden Kooperationsprobleme in 134 Fällen, im zweiten Eingabefeld in 95 Fällen und im dritten Eingabefeld in 25 Fällen genannt. Dies stellte jeweils den höchsten Wert dar.

Abb. 24: Gründe für die nicht vollumfängliche Umsetzung aller JGG-Neuregelungen

„Sie haben angegeben, dass nicht alle Neuregelungen vollumfänglich umgesetzt werden können. Auf welche Gründe führen Sie dies zurück?“
(Mehrfachnennungen möglich; n=271)



und Polizei“ bis hin zu „Die Jugendrichter machen nach wie vor, was sie wollen“, „Die Polizei informiert nicht gesetzeskonform und lässt sich auch keines Besseren belehren“, „mangelnde Einsicht der StA“ und „Desinteresse anderer Akteure“. Es zeigt sich dabei erneut, dass die Umsetzung der Neuregelungen ohne eine funktionierende Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen nicht oder nur schwerlich gelingen kann und zudem die Notwendigkeit besteht, einstmals etablierte Arbeitsweisen und -prozesse zu überdenken und u. U. anschließend anzupassen. An Orten, wo dies nicht

geschieht, scheint eine vollständige Umsetzung der JGG-Neuregelungen nur schwerlich möglich.

Mit Blick auf die JuhiS handelt es sich jedoch auch um eine Ressourcenfrage, denn fehlende finanzielle, zeitliche oder personelle Ressourcen sind die am zweithäufigsten genannte Hauptschwierigkeit.²⁸⁸ Als dritte Hauptschwierigkeit werden in den offenen Antworten die Neuregelungen selbst genannt, die aus Sicht mancher JuhiS mit Mehraufwand und komplizierteren Arbeitsprozessen verbunden sind.²⁸⁹ Aus Sicht der Jugendämter ist nun „zusätzliche Bürokratie“ notwendig und es kommt zur „Störung bewährter guter Zusammenarbeit durch formale Vorgaben“ oder zu „Mehraufwand und Stigmatisierung bei frühem Erstkontakt/Bagatelldelikten“. Die Corona-Pandemie spielt auch bei den offenen Antworten eine untergeordnete Rolle.²⁹⁰

2. Veränderungen in der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren durch die Neuregelungen

Die Jugendämter wurden auch zu verschiedenen Veränderungen ihrer Praxis und von Praxen in Jugendstrafverfahren infolge der JGG-Neuregelungen befragt. Da die JGG-Neuregelungen bereits an anderen Stellen der Auswertung thematisiert wurden, wird im Folgenden ggf. auf diese verwiesen.

a) Veränderung des Arbeits- und Vertrauensverhältnisses zu den Adressat:innen

Die weitgehend positive Bewertung der Nützlichkeit früherer Informationen durch die Polizei für die JuhiS wurde bereits angesprochen (vgl. IV. 3. a)). Zusätzlich wurde gefragt, wie sich die Verfügbarkeit früherer Informationen, auch als Voraussetzung für eine früh- bzw. rechtzeitige Kontaktaufnahme zu jungen Menschen im Strafverfahren, sowie die Beteiligung der JuhiS auf die Arbeits- und Vertrauensbeziehungen zu den

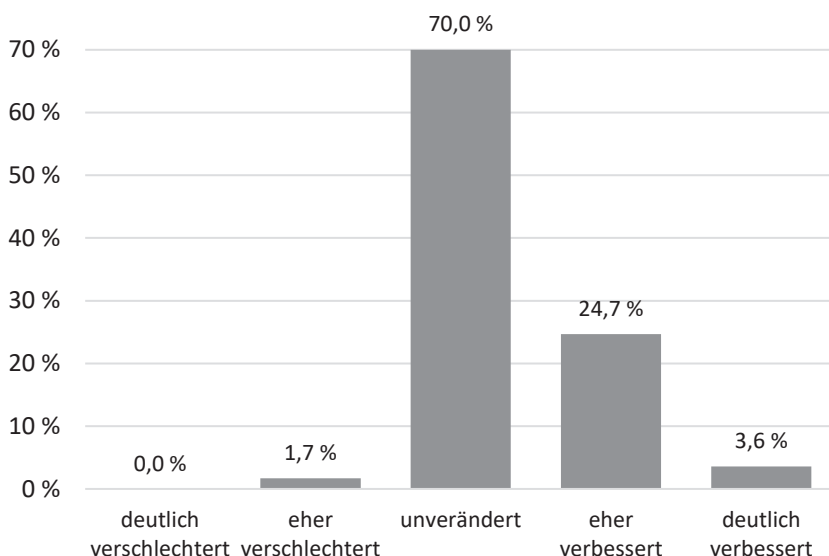
288 Im ersten Antwortfeld werden fehlende Ressourcen in 52 Fällen, im zweiten Antwortfeld in 40 Fällen und im dritten Antwortfeld in 21 Fällen genannt. Dies stellte jeweils den zweithöchsten Wert dar.

289 Erstes Antwortfeld: 27; zweites Antwortfeld: 31; drittes Antwortfeld: 6.

290 Erstes Antwortfeld: 3; zweites Antwortfeld: 3; drittes Antwortfeld: 7.

Abb. 25: Entwicklung der Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu jungen Menschen aufgrund früherer Verfahrensbeteiligung der JuhiS

„Wie haben sich die Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu den Menschen aus Ihrer Sicht durch die Neuregelungen bezüglich einer frühzeitigen Verfahrensbeteiligung der JuhiS im Großen und Ganzen entwickelt?“ (n=360)



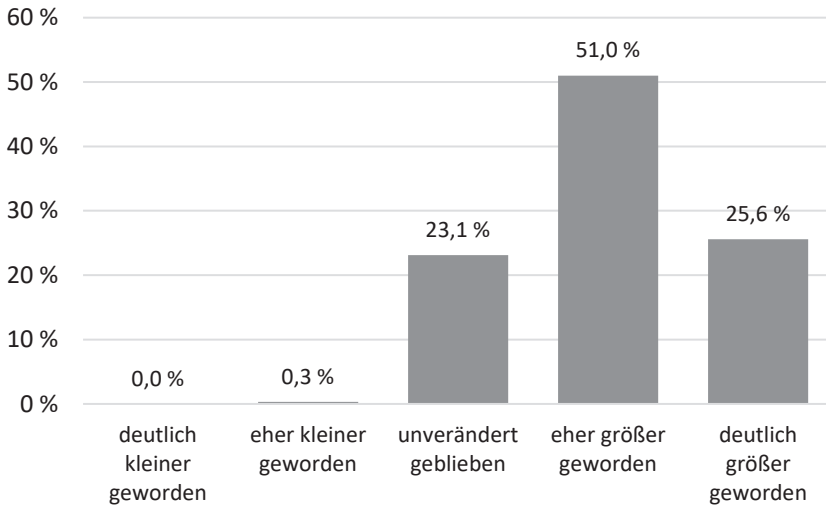
Adressat:innen auswirkt. 70,0 Prozent der Jugendämter geben an, dass sich ihre Arbeits- und Vertrauensbeziehungen zu jungen Menschen bisher nicht verändert haben. Demgegenüber steht etwas mehr als ein Viertel der JuhiS, die ihre Arbeits- und Vertrauensbeziehungen zu jungen Menschen als „deutlich“ (3,6 %) oder „eher verbessert“ (24,7 %) bewerten (s. Abb. 25). Eine tendenzielle Verschlechterung in dieser Hinsicht beschreiben 1,7 Prozent („eher verschlechtert“), eine „deutliche Verschlechterung“ gibt kein Jugendamt an. Die mit den Neuregelungen verbundene Hoffnung, dass die frühere und stärkere Involvierung der JuhiS auch die Arbeitsbeziehungen zu jungen Menschen in Strafverfahren positiv beeinflussen würde, scheint bisher also nur begrenzt zuzutreffen. Dies kann auch darauf zurückzuführen sein, dass nur rund 20 Prozent der JuhiS angeben, die JGG-Reform vollständig umsetzen zu können und dass die Corona-Pandemie entgegen-

gesetzt gewirkt hat (vgl. VII.). Hier ist abzuwarten, ob sich die Arbeits- und Vertrauensbeziehungen in den kommenden Jahren stärker verändern oder nicht.

b) Entwicklung des Arbeitsaufwands

Abb. 26: Entwicklung des allgemeinen Arbeitsaufwandes der JuhiS infolge der JGG-Änderungen 2019

„Wie hat sich der allgemeine Arbeitsaufwand Ihrer JuhiS infolge der Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes entwickelt? Der Arbeitsaufwand ist ...“ (n=373)



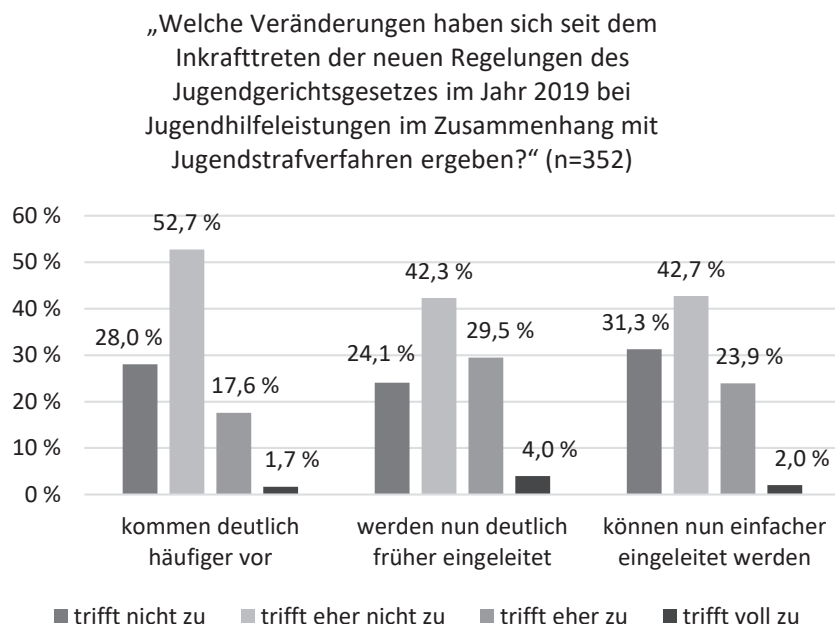
Die JGG-Reform hat auch Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand der JuhiS. So geben rund zwei Drittel der JuhiS an, dass sich der Arbeitsaufwand für die Erstellung und Aktualisierung der Berichte etwas bzw. stark vergrößert hat (vgl. IV. 4. c)). Bei einem knappen Viertel der JuhiS hat die Ausweitung der Pflichtverteidigung den Arbeitsaufwand erhöht (XI. 2. c), Tab. 55). Insgesamt bilanzieren über drei Viertel der JuhiS, dass der allgemeine Arbeitsaufwand durch die Gesetzesänderungen größer oder deutlich größer geworden ist (s. Abb. 26). Ein knappes Viertel der JuhiS sieht keine Veränderungen des Arbeitsaufwands. Eine Verringerung des Arbeitsaufwands

berichten nur 0,3 Prozent der JuhiS. In diesen Fällen wäre es möglich, dass die „neuen“ Aufgaben nach der JGG-Reform bereits vorher in ähnlicher Form wahrgenommen wurden oder, dem entgegengesetzt, dass die neuen Aufgaben nur in Teilen umgesetzt werden können (vgl. IX. 1., Abb. 23). In diesem Zusammenhang sind die vorhandenen personellen Ressourcen für die Aufgabenwahrnehmung von zentraler Bedeutung. Wie in III. 2. b) ausgeführt, berichten knapp 40 Prozent der JuhiS, dass in den letzten drei Jahren die Stellenausstattung erhöht wurde. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass in rund 60 Prozent der Jugendämter der ggf. zusätzliche Arbeitsaufwand ohne zusätzliche Ressourcen bewältigt werden muss und entsprechende Prioritätensetzungen erfordert.

c) Jugendhilfeleistungen

Die Jugendämter wurden auch gefragt, welche Veränderungen sich seit dem Inkrafttreten der JGG-Änderungen 2019 bei Jugendhilfeleistungen im Zusammenhang mit Jugendstraßverfahren ergeben haben. Rund vier

Abb. 27: Veränderungen bei Jugendhilfeleistungen seit 2019



Fünftel (80,7 %) der Jugendämter sind (eher) nicht der Ansicht, dass Jugendhilfeleistungen nun deutlich häufiger vorkommen. Nur rund ein Fünftel (19,3 %) stimmt demnach (eher) der Aussage zu, dass Jugendhilfeleistungen nun deutlich häufiger vorkommen.

Jugendhilfeleistungen werden aus Sicht von rund zwei Dritteln (66,4 %) der Jugendämter auch (eher) nicht deutlich früher eingeleitet. Rund drei Viertel (74,0 %) der Jugendämter sind zudem der Ansicht, dass Jugendhilfeleistungen auch (eher) nicht einfacher eingeleitet werden können (s. Abb. 27). Diese Einschätzungen der Jugendämter verweisen auf noch unausgeschöpfte Potentiale bei Jugendhilfeleistungen im Zusammenhang mit Jugendstraßverfahren.

d) Veränderungen der Diversionsentscheidungen

Eine ebenfalls mit den JGG-Neuregelungen verbundene Hoffnung war es, durch eine frühere Unterrichtung und damit Beteiligung der JuhiS früher ggf. bestehende Jugendhilfebedarfe erkennen zu können. Zudem hoffte man, dass es aufgrund der Einleitung oder Gewährung von Hilfen zu mehr Verfahrensbeendigungen im Wege der Diversion kommen würde. Allerdings gibt jeweils (weit) über die Hälfte der JuhiS an, keine Zunahme von Diversionsentscheidungen durch die Staatsanwaltschaft oder die Jugendgerichte feststellen zu können (im Vorverfahren: 53,4 %; Hauptverhandlungen: 72,3 %). Für Einstellungen im Vorverfahren seitens der Staatsanwaltschaft geben 46,6 Prozent der Jugendämter, dass es „voll“ oder „eher“ zutrefte, häufiger Diversionsentscheidungen zu beobachten; für Verfahrenseinstellungen in Hauptverhandlungen durch Jugendrichter:innen geben das noch 27,7 Prozent der Jugendämter an (s. Tab. 57). Insofern lässt sich eine begrenzte Entwicklungstendenz zu einer Zunahme an Diversionen feststellen.

Mögliche Erklärungen für eine fehlende deutliche Zunahme von Divisionsentscheidungen in Vorverfahren könnten sein, dass die Unterrichtung der JuhiS nach § 70 Abs. 2 JGG (vgl. IV. 3. a)) sowie die Berichterstattung der JuhiS vor Anklageerhebung (vgl. IV. 3. 4. a)) weiterhin z. T. begrenzt sind und dass Anklagen vor Berichterstattung eher die Regel als die Ausnahme darstellen (vgl. IV. 3. a), 4. e)). Es scheint eine gewisse Beharrungspraxis von Polizei und Justiz zu geben. Hierzu besteht weiterer Forschungsbedarf.

Tab. 57: Veränderungen der Diversionsentscheidungen seit Inkrafttreten der JGG-Änderungen 2019

„Welche Veränderungen in der Urteils- und Sanktionspraxis der Gerichte und im Verhalten der Staatsanwaltschaft in Ihrem Zuständigkeitsbereich lassen sich seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Jugendgerichtsgesetz feststellen?“				
Veränderung	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
Es werden mehr Verfahren durch die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren eingestellt. (n=339)	7,1 %	39,5 %	41,6 %	11,8 %
Hauptverhandlungen vor dem Jugendgericht enden häufiger mit einer Diversionsentscheidung. (n=340)	0,3 %	27,4 %	49,7 %	22,6 %

e) Beteiligung von Rechtsanwält:innen in von der JuhiS begleiteten Verfahren

Aus dem Zusammenspiel der Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 bzw. der sie umsetzenden Gesetze kam es zu wesentlichen Veränderungen im Bereich der notwendigen Verteidigung. Die neuen Regelungen ändern u. a. die Voraussetzungen der Beordnungsgründe und den Zeitpunkt der Bestellung (vgl. I.).

(1) Beteiligung von Wahl- oder Pflichtverteidiger:innen

Rund drei Fünftel (59,9 %) der Jugendämter geben an, dass nur in bis zu 25 Prozent der von ihnen begleiteten Verfahren überhaupt Rechtsanwält:innen beteiligt sind. Einem weiteren Drittel (33,9 %) zufolge sind „in etwa 26 % bis 50 % der von der JuhiS begleiteten Verfahren“ Rechtsanwält:innen beteiligt. Sehr selten (6,2 %) wird die Beteiligung von Rechtsanwält:innen „in mehr als 50 % der Verfahren“ genannt (s. Tab. 58).

Ein Großteil der von der JuhiS begleiteten Verfahren findet somit ohne Beteiligung von Rechtsanwält:innen statt. Mögliche Gründe hierfür könnten z. B. in nicht vorhandenen finanziellen Ressourcen der jungen Menschen und deren Eltern für Verteidigungen, in der fehlenden Schwere des (mutmaßlichen) Delikts oder darin liegen, dass es sich um unkomplizierte

Sachverhalte handelt, bei denen keine Notwendigkeit gesehen wird, sich verteidigen zu lassen.

Tab. 58: *Beteiligung von Rechtsanwält:innen an von der JuhiS begleiteten Verfahren*

„In wie viel Prozent aller Fälle sind Rechtsanwält:innen (Wahl- und Pflichtverteidigungen) an von Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe begleiteten Verfahren beteiligt?“ (n=354)	
	Prozent
in etwa 0 % bis 5 % der Verfahren	1,7 %
in etwa 6 % bis 10 % der Verfahren	11,6 %
in etwa 11 % bis 25 % der Verfahren	46,6 %
in etwa 26 % bis 50 % der Verfahren	33,9 %
in mehr als 50 % der Verfahren	6,2 %

Gefragt nach der Entwicklung der Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen durch das Inkrafttreten der neuen Regelungen in 2019 im JGG und in der StPO gibt rund ein Achtel (13,2 %) der Jugendämter eine starke Zunahme an. Rund der Hälfte der Jugendämter (51,3 %) zufolge hat dies „etwas“ zugenommen. Laut einem weiteren runden Drittel (35,5 %) ist die Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen gleich geblieben. Kein Jugendamt wählt eine der beiden unteren Stufen der 5-stufigen Skala („etwas abgenommen“, „stark abgenommen“) (s. Tab. 59).

Demnach ist in der Wahrnehmung von knapp zwei Dritteln der Jugendämter eine moderate bis starke Zunahme der Bestellung von Pflichtverteidiger:innen in Jugendstrafverfahren erfolgt.

Das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* eruierte aus Sicht der befragten Staatsanwält:innen und Richter:innen seit der Gesetzesänderung 2019 ebenfalls einen leichten Anstieg der Fälle mit Verteidigerbeteiligung, der mit dem Anstieg von Beiordnungen in engem Zusammenhang steht.²⁹¹

291 Höynck et al. 2022, S.113. Höynck et al. differenzierten bei den Fragen zu verteidigten jungen Menschen zum einen nach Einschätzungen der Richter:innen und Staatsanwält:innen für die Jahre 2019 und 2021. Zum anderen bezogen sie ihre Fragen auf Hauptverhandlungen sowie auf die Beteiligung von Verteidiger:innen im Vorverfahren, in Verfahren mit Anklage und in durch Diversion vor Anklage erledigte Verfahren. Zudem wurden auch die Antworten der Einzelrichter:innen gesondert ausgewertet, vgl. Höynck et al. 2022, S.105 ff. Dass sich die Angaben von Richter:innen und Staatsanwält:innen unterscheiden, dürfte Höynck et al. zufolge

Tab. 59: Entwicklung der Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen in Jugendstrafverfahren durch die JGG- und StPO-Änderungen 2019

„Wie hat sich durch das Inkrafttreten der neuen Regelungen im Jugendgerichtsgesetz und in der Strafprozessordnung zur notwendigen Verteidigung die Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen in Jugendstrafverfahren entwickelt? Die Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen hat/ist ...“ (n=349)	
	Prozent
... stark zugenommen.	13,2 %
... etwas zugenommen.	51,3 %
... gleichgeblieben.	35,5 %
... etwas abgenommen.	0,0 %
... stark abgenommen.	0,0 %

(2) Neubeginn Hauptverhandlung

Der neu eingefügte § 51a JGG, der § 68 Nr. 5 JGG prozessual absichert und einen Neubeginn der Hauptverhandlung für den Fall vorsieht, wenn eine notwendige Verteidigung nicht schon zu Beginn der Hauptverhandlung anwesend war, zeigt zudem den hohen Stellenwert, den die notwendige Verteidigung in der Logik der Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 und der sie umsetzenden Gesetze einnimmt. § 51a JGG dient als Sicherstellungsmechanismus der notwendigen Verteidigung bei Freiheitsentzug. Erkennbar ist das deutliche Signal des Gesetzgebers hinsichtlich der notwendigen Prognoseentscheidung zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt. Kristallisiert sich die ursprüngliche nicht bestehende Erwartung der in § 68 Nr. 5 JGG genannten freiheitsentziehenden Sanktionen während des Verhandlungsverlaufs doch heraus (z. B. aufgrund neuer Tatsachen oder Beweise²⁹²), ist das Verfahren zwingend in das Verfahrensstadium zurückzusetzen,

weitestgehend damit zusammenhängen, dass sich die Zusammensetzung der von ihnen bearbeiteten Fälle unterscheidet, denn die „recht hohen Anteile von Richter:innen, die angeben, dass in über 90 % der von ihnen bearbeiteten Jugendsachen die Angeklagten verteidigt waren, beruhen darauf, dass sie je nach Zuständigkeitszuschnitt u. U. nur Fälle der notwendigen Verteidigung bearbeiten (§§ 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO)“, Höynck et al. 2022, S. 105 f.

292 Eisenberg/Kölbel 2023, § 51a Rn. 3 ff.; Höynck/Ernst 2020, S. 247; Höynck et al. 2022, S. 113; Schmoll/Lampe/Holthusen 2023a, S. 97.

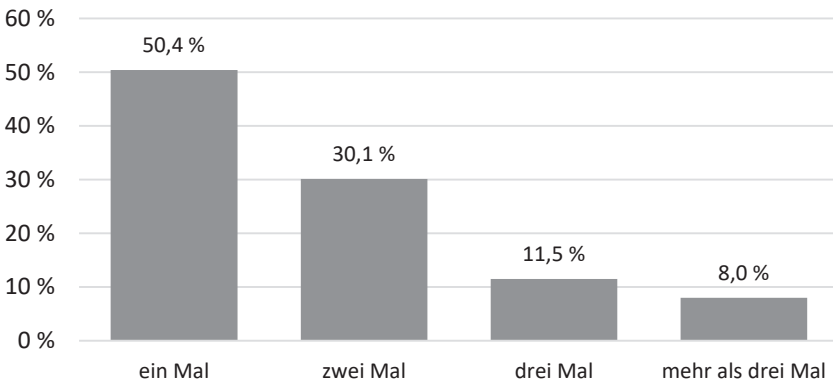
in dem es sich nach der Zulassung der Anklage und der Eröffnung des Hauptverfahrens befand.²⁹³ Es ist somit eine völlig neue Hauptverhandlung zu beginnen.²⁹⁴

Rund zwei Drittel der Jugendämter (67,4 %) hatten noch nie ein Verfahren, in dem die 2019 neu geschaffene Regelung des § 51a JGG zur Anwendung kam. Rund ein Drittel (32,6 %) gibt an, dass es in von ihnen begleiteten Verfahren bereits schon einmal zu einer Konstellation des § 51a JGG kam.

Unter den Jugendämtern, die bereits eine Konstellation des § 51a JGG in von ihnen begleiteten Jugendstrafverfahren erlebt haben, geschah dies bei rund der Hälfte der Jugendämter (50,4 %) ein Mal. Seltener geschah dies zwei Mal (30,1 %), drei Mal (11,5 %) oder mehr als drei Mal (8,0 %) (s. Abb. 28).²⁹⁵

Abb. 28: Häufigkeit eines Neubeginns der Hauptverhandlung nach § 51a JGG

„Sie haben angegeben, dass bei Ihren Fällen schon einmal eine Situation nach § 51a JGG vorgekommen ist. Wie häufig ist dies seit Inkrafttreten dieser Regelung schon geschehen?“ (n=113)



293 Eisenberg/Kölbels 2023, § 51a Rn. 4.

294 Brunner/Dölling 2023, § 51 Rn. 3; Eisenberg/Kölbels 2023, § 51a Rn. 4.

295 Eisenberg/Kölbels 2023, § 69 Rn. 9. Eine Beteiligung von Verteidiger:innen erfolgt nur über § 137 Abs. 1 StPO; Eisenberg/Kölbels 2023, § 69 Rn. 9.

Im Vergleich dazu gaben im Rahmen des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* rund 88 Prozent der Staatsanwält:innen und rund 84 Prozent der Richter:innen an, noch keine Erfahrung mit § 51a JGG gemacht zu haben.²⁹⁶ Von denjenigen, die bereits praktische Erfahrung mit § 51a JGG hatten, gaben insgesamt rund 67 Prozent (rund 78 % der Staatsanwält:innen und rund 61 % der Richter:innen) an, dies zweimal oder öfter erlebt zu haben.²⁹⁷

Der Neubeginn der Hauptverhandlung nach § 51a JGG ist folglich, sowohl aus Sicht der Jugendämter als auch aus Sicht der Richter:innen und Staatsanwält:innen, zwar selten, aber kein absoluter Ausnahmefall. Für die Zukunft steht ein Sinken der Anwendungsfälle des § 51a JGG zu vermuten, wenn die nunmehr seit 2019 bestehende Rechtslage zum einen etablierter ist und zum anderen rechtliche Zweifelsfragen gerichtlich geklärt sind.²⁹⁸

(3) Bewertung der Ausweitung der Pflichtverteidigung

Zudem interessierte, wie die Ausweitung von Fällen, in denen eine Pflichtverteidigung bereits in der ersten Beschuldigtenvernehmung hinzugezogen werden muss, von den Jugendämtern erlebt und bewertet wird. Bezüglich der Frage, ob dies zu einer Formalisierung bzw. Verlängerung der Jugendstrafverfahren führt, sind die Jugendämter in zwei fast gleich große Lager gespalten: Etwas mehr als die Hälfte der Jugendämter (54,1 %) bewerten es als Formalisierung oder erleben eine Verlängerung der Jugendstrafverfahren, während die andere knappe Hälfte (45,9 %) dem (eher) nicht zustimmt. Weitüberwiegend (84,8 %) stimmen die Jugendämter (eher) zu, dass dies die Interessen der beschuldigten jungen Menschen schützt. Während rund ein Viertel (24,3 %) der Jugendämter (eher) zustimmen, dass die Ausweitung von Fällen, in denen eine Pflichtverteidigung bereits in der ersten Beschuldigtenvernehmung hinzugezogen werden muss, den Arbeitsaufwand der Jugendhilfe im Strafverfahren erhöht, ist dies aus Sicht der Mehrheit (75,7 %) nicht der Fall. Ein gutes Drittel (36,9 %) bewertet dies (eher) damit, dass es einer pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen im Weg steht. Die Mehrheit (63,2 %) hingegen sieht die pädagogische Arbeit der JuHiS mit den jungen Menschen damit nicht als beeinträchtigt. Eine Mehrheit von rund drei Vierteln (73,4 %) der Jugendämter stimmt (eher)

296 Höynck et al. 2022, S. 113.

297 Höynck et al. 2022, S. 114.

298 So auch Höynck et al. 2022, S. 113.

zu, dass die Ausweitung von Fällen, in denen eine Pflichtverteidigung bereits in der ersten Beschuldigtenvernehmung hinzugezogen werden muss, zu einem fairen Jugendstrafverfahren beiträgt (s. Tab. 60).

In diesen Ergebnissen lassen sich bei Teilen der JuhiS Vorbehalte gegenüber der Ausweitung der Fälle der notwendigen Verteidigung und einer entsprechend vermehrten Bestellung von Pflichtverteidiger:innen erkennen. Dies könnte auf eine noch zu intensivierende Kommunikation mit Verteidiger:innen hinweisen, die ggf. auch die Einnahme der Perspektive der jeweils anderen Institution auf das Verfahren erleichtern und somit das gegenseitige Verständnis der Ziele fördern könnte.

Tab. 60: Bewertung der Ausweitung der Pflichtverteidigung

„Wie ist Ihre Erfahrung? Die vom Gesetzgeber im Jahr 2019 eingeführte Ausweitung von Fällen, in denen eine Pflichtverteidigung bereits in der ersten Beschuldigtenvernehmung hinzugezogen werden muss, ...“				
	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
... führt zu einer Formalisierung/ Verlängerung der Jugendstrafverfahren. (n=331)	13,6 %	40,5 %	34,1 %	11,8 %
... schützt die Interessen der beschuldigten jungen Menschen. (n=335)	24,8 %	60,0 %	13,1 %	2,1 %
... erhöht den Arbeitsaufwand der Jugendhilfe im Strafverfahren. (n=334)	3,6 %	20,7 %	53,3 %	22,5 %
... steht einer pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen im Weg. (n=339)	5,6 %	31,3 %	48,7 %	14,5 %
... trägt zu einem faireren Jugendstrafverfahren bei. (n=335)	16,4 %	57,0 %	23,6 %	3,0 %

f) Gesamteinschätzung und Bewertung der Neuregelungen durch die JuhiS

Abschließend wurden die JuhiS anhand von drei Dimensionen zu ihrer Gesamtbewertung der JGG-Neuregelungen befragt. Hierbei handelte es sich darum, ob die Neuregelungen insgesamt zu einer Stärkung der Rolle der Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren sowie zu einer Stärkung der Rechtsstellung junger Menschen beigetragen haben und ob weitere Reformschritte mit einer ähnlichen Zielrichtung wie das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren“ notwendig seien.

Tab. 61: Gesamteinschätzung der Auswirkungen der JGG-Änderungen 2019 auf die JuhiS

„Wie würden Sie im Großen und Ganzen die Auswirkungen der Änderungen im Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 2019 mittlerweile einschätzen?“				
Einschätzung	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
Die Änderungen haben die Rolle und Bedeutung der Jugendhilfe im Strafverfahren gestärkt. (n=345)	15,7 %	52,5 %	25,5 %	6,7 %
Die Änderungen stärken die Rechtsstellung der jungen Menschen in Jugendstrafverfahren. (n=346)	15,0 %	61,6 %	19,1 %	3,2 %
Die Änderungen sind noch nicht weitreichend genug. (n=325)	6,2 %	22,2 %	50,2 %	21,5 %

Jeweils über zwei Drittel der JuhiS stimmen den Aussagen, dass die Änderungen die Rolle und die Bedeutung der JuhiS in Strafverfahren gestärkt haben und dass die Rechtsstellung von jungen Menschen dadurch gestärkt wurde, „voll“ oder „eher“ zu. Allerdings zeigen sich auch bei dieser Gesamtbewertung deutliche Differenzen zwischen den verschiedenen JuhiS, denn in beiden Fällen geben auch rund ein Drittel bzw. ein Viertel der JuhiS an, eine Stärkung der Verfahrensrechte von jungen Menschen sowie eine Stärkung der Rolle der JuhiS „eher nicht“ oder „nicht“ zu erleben (s. Tab. 61). Auch hier wird die Heterogenität des Handlungsfeldes Jugendhilfe im Strafverfahren sichtbar.

Trotz der Einschätzung der Jugendämter, dass die Rolle und die Bedeutung der Jugendhilfe im Strafverfahren durch die Änderungen gestärkt wurde und es zu einer Stärkung der Beschuldigtenrechte kam, fordern die meisten Jugendämter keine weiter reichenden Reformen: Während rund drei Viertel der JuhiS sich gegen weitere Reformschritte aussprechen, stimmen 6,2 Prozent bzw. 22,2 Prozent der JuhiS der Aussage, dass die Änderungen im JGG noch nicht weitreichend genug sind, „voll“ bzw. „eher“ zu. Eine gewisse Tendenz zur Stabilität oder zu einem gewissen Strukturkonservatismus zeigte sich allerdings auch schon im ersten *Jugendgerichts-*

hilfebarometer 2011.²⁹⁹ Dies steht im Widerspruch zu der (akademisch geprägten) Fachdiskussion, in der seit dem 1. JGGÄndG aus dem Jahr 1990 weitere grundlegende Reformbedarfe angemahnt werden.³⁰⁰ Ggf. ist der Reformbedarf in Teilen dieses Arbeitsfeldes fürs Erste gestillt. Dies mag damit zusammenhängen, dass vielerorts die JGG-Reform aus 2019 noch nicht vollständig umgesetzt wird (bzw. werden konnte), der Arbeitsaufwand für die JuhiS – z. T. auch ohne steigende Ressourcen – zugenommen hat oder dass die notwendigen Absprachen bzgl. der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen noch nicht gelungen sind. Auch kann die Reform je nach vorheriger Arbeitssituation als Belastung empfunden werden, wenn erhebliche Anstrengungen notwendig sind, um eine gesetzeskonforme Praxis zu ermöglichen.

299 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 87.

300 Statt vieler siehe exemplarisch die aktuellen Beiträge von *Bredlow* 2021; *Cornel* 2023; *Kölbel* 2021c; 2021d; *Ostendorf* 2022; *Streng* 2022; *Swoboda* 2020.

